

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002)

(2002/C 331 E/01)

KOM(2002) 442 endg.

*(Von der Kommission vorgelegt am 1. August 2002)***BEGRÜNDUNG**

Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates legt für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen für das Jahr 2002 Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen fest. Im Anschluss an jüngste Entscheidungen internationaler Gremien, neue wissenschaftliche Gutachten und ein Urteil des Gerichtshofs muss diese Verordnung geändert werden:

1. Die Verordnung enthält eine Reihe von Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik (NAFO). Die Gemeinschaft ist Vertragspartei der NAFO und muss die von dieser Organisation erlassenen Maßnahmen umsetzen. Auf einer Sondersitzung hat die NAFO im Februar 2002 folgende Maßnahmen angenommen:
 - a) Anhebung der Maschenöffnung in der Rochenfischerei. Die Maschenöffnung beträgt (ab 1. Juli 2002) 280 mm im Steertende.
 - b) Einführung eines Meldesystems für Garnelenfänge im NAFO-Gebiet 3L.
 - c) Verlängerung der Schonzeit für Garnelen in bestimmten Teilen des NAFO-Gebiets 3M von vorher 1. Juni bis 30. September 2002 auf nunmehr 1. Juni bis 31. Dezember 2002.
 - d) Anhebung der Anzahl zulässiger Fangtage für Garnelen in bestimmten Teilen des NAFO-Gebiets 3M.
 - e) Anhebung der TAC für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO.
2. Die Konsultationen zwischen der Gemeinschaft im Namen Schwedens und der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit in der Fischerei im Jahr 2002 wurden am 14. Februar 2002 abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen, die den Austausch von Fangmöglichkeiten in Form von Quoten und Lizenzen betreffen, müssen nunmehr in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden, so dass die Fischer die neuen Fangmöglichkeiten nutzen können.
3. Im Rahmen der Fischereiberatungen zwischen der EU und Norwegen zur Fischerei im Skagerrak und Kattegat im Jahr 2002 haben die Parteien Folgendes vereinbart: „Angesichts der besonderen Umstände des Schollen-Gutachtens für 2002 haben die Parteien vereinbart, den ICES um eine Überprüfung seines Gutachtens zu diesem Bestand für 2002 zu bitten, sobald die offiziellen Statistiken zu den Schollenfängen für 2001 vorliegen“. Der ICES stellt in seinem Schollen-Gutachten für das Skagerrak und Kattegat fest, dass „die Angaben für 2001 eine um 32 % höhere Voraussage für 2002 erlauben als im Jahr 2001 vorgelegt, sodass die TAC 2002 ohne erhebliche zusätzliche Gefährdung des Bestands um bis zu 32 % erhöht werden könnte“. Die TAC wurde entsprechend geändert. Norwegen hat der TAC-Erhöhung im Skagerrak zugestimmt.
4. Die Europäische Gemeinschaft und Norwegen haben vereinbart, 15 000 Tonnen Sandaal in den Gemeinschaftsgewässern im ICES-Gebiet IIa und in der Nordsee auf Norwegen und 1 500 Tonnen Scholle im selben Gebiet von Norwegen auf die Gemeinschaft zu übertragen.
5. Auf der Ratstagung vom Dezember 2001 sind der Rat und die Kommission übereingekommen, zusätzliche wissenschaftliche Gutachten des ICES und des STECF über die Bestandslage von Seezunge in den ICES-Gebieten VIIIab und die zulässigen Fangmengen für 2002 einzuholen. Weder der ICES noch der STECF erachten eine Änderung des vorigen ICES-Gutachtens als angezeigt.

Die Kommission hat im letzten Jahr bei der Ausarbeitung von TAC und Quotenvorschlägen zur Wiederauffüllung der Bestände die TAC entsprechend der Anlandemengen festgesetzt, die laut ICES-Fangvoraussagen eine Erhöhung der SSB um 30 % für Kabeljau und Seezunge und um 15 % für Seehecht ermöglichen. Ergab sich daraus eine Reduzierung der TAC um mehr als 50 %, so lauteten die TAC Vorschläge auf 50 % der TAC 2001. In keinem Fall wurden TAC vorgeschlagen, die eine fischereiliche Sterblichkeit von mehr als Fpa zur Folge hätten.

Entsprechend dem ICES-Gutachten und den bei der Festsetzung der Vorjahres-TAC angewandten Grundsätzen wird die TAC für Scholle für das gesamte Jahr 2002 in den ICES-Gebieten VIIIab auf 2 710 Tonnen festgesetzt (Fpa-Regel).

6. In einem neuen wissenschaftlichen Gutachten über Hering in den ICES-Gebieten VIIghjk hat der ICES für 2002 empfohlen, dass die fischereiliche Sterblichkeit höchstens 0,35 betragen solle, was einer Fangmenge von nicht mehr als 11 000 Tonnen für das gesamte Jahr entspricht. Die TAC wurde entsprechend geändert.
7. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-61/96 entschieden, dass die Zusage an Portugal, einen Teil seiner Quote in den ICES-Gebieten IX, X, CECAF-Bereich 34.1.1 zu fischen, die relative Stabilität im Gebiet VIII zerstört. Deshalb muss diese Übertragung beendet werden.
8. Auf der Jahrestagung der ICCAT vom 12. bis 19. November 2001 wurden zum ersten Mal Tabellen vorgelegt, aus denen der Grad der Ausnutzung der von der ICCAT eingeräumten Fangmöglichkeiten durch die ICCAT-Vertragsparteien abzulesen ist. Die ICCAT hat gezeigt, dass die Europäische Gemeinschaft ihre Quote für Roten Thun des Südatlantiks im Jahr 2000 um 1 696 Tonnen und ihre Quote für südatlantischen Schwertfisch um 2 Tonnen unterschritten und gleichzeitig ihre Quote für Nordatlantik-Schwertfisch um 147,5 Tonnen überschritten hat. Zur Einhaltung der von der ICCAT vorgenommenen Änderungen der Gemeinschaftsquoten ist es angesichts der nicht vollständigen Ausnutzung der Fangmöglichkeiten für Roten Thun und Schwertfisch und der Überfischung der von der ICCAT für 2000 festgesetzten Quote für Nordatlantik-Schwertfisch durch bestimmte Mitgliedstaaten erforderlich, die Zuweisung der Anteile an der Über- bzw. Unterschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Quoten-Überschreitung bzw. -Unterschreitung durch die einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen, ohne den Schlüssel für die jährliche Aufteilung der TAC gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zu ändern.
9. Auf der außerordentlichen Tagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2000 wurde empfohlen, Quoten für Weißen und Blauen Marlin im Atlantik festzusetzen. Die Empfehlungen sind am 26. Juni 2001 in Kraft getreten. Die Gemeinschaft ist als Vertragspartei verpflichtet, sie umzusetzen.
10. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 ist die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft festzulegen, die Weißen Thun des Nordatlantiks als Zielart befischen, ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl an Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die im Zeitraum 1993—1995 gezielte Fischerei auf Weißen Thun des Nordatlantiks ausgeübt haben. Die Gesamtzahl beträgt 1 253, die wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ist: Irland 25, Spanien 751, Frankreich 155, Vereinigtes Königreich 12 und Portugal 310. Die Gesamtzahl darf nicht überschritten werden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 wird die gemäß Artikel 10 Absatz 1 festgelegte Anzahl auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die von den Mitgliedstaaten gemeldete Anzahl von Fischereifahrzeugen, die im Jahr 2002 gezielte Fischerei auf Weißen Thun des Nordatlantiks ausüben wollen, beträgt mehr als 1 253. Laut einer bei der Verabschiedung der Verordnung von Spanien, Frankreich und Irland abgegebenen Erklärung sind Spanien und Frankreich bereit, bis zu 25 Schiffe zu Gunsten von Irland zu streichen, falls dies für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 erforderlich ist. Die Verringerung erfolgt proportional zur Anzahl Schiffe gemäß Artikel 10 Absatz 1. Das bedeutet, dass Spanien die Zahl seiner Schiffe um 21 auf 730 und Frankreich um 4 auf 151 verringert, während Irland die Zahl seiner Schiffe von 25 auf 50 erhöht.

11. Die Verordnung enthält mehrere Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Ostsee. Diese Maßnahmen wurden von der Internationalen Ostsee-Fischereikommission (IBSFC) empfohlen. Sie sind für die Gemeinschaft als Vertragspartei bindend. Auf einer außerordentlichen Tagung im März 2001 hat die IBSFC eine bessere Selektivität der Fanggeräte für den Dorschfang mit Schleppnetzen empfohlen. Die Bestimmung über die Zwirnstärke bei 130-mm-Schleppnetzen ist in Anhang V der Verordnung einzufügen.

Dem Rat wird vorgeschlagen, diesen Vorschlag sobald wie möglich anzunehmen, damit die Fischer ihre Tätigkeiten in dieser Fangsaison planen können.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat im Februar 2002 mehrere Änderungen zu ihren Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen erlassen; dabei handelt es sich um die Maschenöffnung in der Rochenfischerei, ein Meldesystem für den Garnelenfang im Gebiet 3L, die Verlängerung der Schonzeit für Garnelen in bestimmten Teilen des Gebiets 3M, eine Änderung der zulässigen Fangtage für Garnelen im Gebiet 3M und die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Schwarzen Heilbutt.
- (2) Im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 3 des Fischereiabkommens vom 11. Dezember 1992, das die Regierung des Königreichs Schweden mit der Regierung der Russischen Föderation geschlossen hat, hat die Gemeinschaft im Namen Schwedens Konsultationen mit der Russischen Föderation über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 2002 geführt.
- (3) Im Einklang mit den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten und im Einvernehmen mit Norwegen kann die TAC für Scholle im ICES⁽²⁾-Gebiet IIIa (Kattegat und Skagerrak) für 2002 angehoben werden.
- (4) Die Europäische Gemeinschaft und Norwegen haben vereinbart, 15 000 Tonnen Sandaal in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Gebiets IIa und der Nordsee auf Nor-

wegen und 1 500 Tonnen Scholle im selben Gebiet von Norwegen auf die Gemeinschaft zu übertragen.

- (5) Den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten zufolge muss die TAC für Seezunge in den ICES-Gebieten VIIIab gesenkt werden. Die TAC für Hering in den ICES-Gebieten VIIghjk sollte unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES für das gesamte Jahr 2000 festgesetzt werden.
- (6) Angesichts der Entscheidung des Gerichtshofs vom 18. April 2002 in der Rechtssache C-61/96 muss die Fußnote 2 zu der Eintragung für Sardelle in den Gebieten IX, X, CECAF-Bereich 34.1.1 gestrichen werden.
- (7) Auf der Jahrestagung der ICCAT vom 12. bis 19. November 2001 wurden zum ersten Mal Tabellen verabschiedet, aus denen die Überschreitung bzw. unvollständige Ausnutzung der den Vertragsparteien der ICCAT zugewiesenen Fangmöglichkeiten hervorgehen. Die ICCAT hat gezeigt, dass die Europäische Gemeinschaft im Jahr 2000 ihre Quote für Roten Thun des Südatlantiks um 1 696 Tonnen und ihre Quote für Schwertfisch des Südatlantiks um 2 Tonnen unterschritten und ihre Quote für Schwertfisch des Nordatlantiks um 147,5 Tonnen überschritten hat.
- (8) Zur Einhaltung der von der ICCAT vorgenommenen Änderungen der Gemeinschaftsquoten ist es angesichts der übermäßigen bzw. unvollständigen Ausnutzung der Quoten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der nicht vollständigen Ausnutzung der Fangmöglichkeiten für Roten Thun und Schwertfisch des Südatlantiks und der übermäßigen Nutzung der von der ICCAT für 2000 festgesetzten Fangmöglichkeiten für Nordatlantik-Schwertfisch durch bestimmte Mitgliedstaaten erforderlich, die Zuweisung der jeweiligen Anteile an der Quoten-Überschreitung bzw. -Unterschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Überschreitung und Unterschreitung durch die einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen, ohne den Schlüssel für die jährliche Aufteilung der TAC gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽²⁾ Internationaler Rat für Meeresforschung.

- (9) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten ⁽¹⁾ ist die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft festzulegen, die Weißen Thun des Nordatlantiks als Zielart befischen, ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl an Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die im Zeitraum 1993–1995 gezielte Fischerei auf Weißen Thun des Nordatlantiks ausgeübt haben. Die Gesamtzahl der Schiffe ist auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (10) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer außerordentlichen Tagung vom November 2000 empfohlen, Quoten für Weißen und Blauen Marlin im Atlantik festzusetzen.
- (11) Die Internationale Ostsee-Fischereikommission (IBSFC) hat im März 2001 Bestandserhaltungsmaßnahmen für den Dorschfang mit Schleppnetzen empfohlen. Ziffer 3 in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen für 2002 ⁽²⁾ muss deshalb geändert werden.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verwendung von Schleppnetzen, die in irgendeinem Teil Maschen von geringerer Öffnung als 130 mm aufweisen, ist für den gezielten Fang der in Anhang IX genannten Arten verboten. Diese Maschenöffnung verringert sich auf 60 mm beim gezielten Fang von Kurzflossenkalmar (*Illex illecebrosus*). Für den gezielten Fang von Rochen (*Rajidae*)

gilt ab 1. Juli 2002 eine Mindestmaschenöffnung im Steert von 280 mm.“

2. In Artikel 18 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission täglich die Mengen Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*), die im Gebiet 3L des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen gefangen wurden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind.“

3. Anhang IA wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang IB wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
5. Anhang ID wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
6. Anhang IE wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
7. Anhang IF wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
8. In Anhang V erhält Nummer 3 folgenden Wortlaut:

„3. Abweichend von den Bestimmungen von Anhang IV der Ratsverordnung (EG) Nr. 88/98 beträgt die Mindestmaschenöffnung für den Dorschfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen 130 mm. Die Zwirnstärke beträgt bei Einfachzwirn höchstens 6 mm und bei Doppelzwirn höchstens 4 mm. Die genannte Maschenöffnung gilt für jeden Steert oder Tunnel an Bord eines Fischereifahrzeugs, der an ein Zugnetz angeschlagen ist oder angeschlagen werden kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

ANHANG I

Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung zu Sprotte im Gebiet „IIIbcd (EG-Gewässer)“ erhält folgenden Wortlaut:

„Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i> “		Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer)
Dänemark	33 705	(¹) Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Deutschland	21 353	(²) Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Finnland	17 644	(³) Maximal 5 % Hering nach Gewicht ist als Beifang zulässig.
Schweden	76 158	(⁴) Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.
EG	148 860	(⁵) Im schwedischen Gebiet der EG-Gewässer zu fischen; Beifänge anderer Arten werden auf diese Quote angerechnet.
Estland	0 (¹)	
Lettland	8 000 (²) (³)	
Litauen	4 000 (⁴)	
Russische Föderation	1 000 (⁵)	
TAC	380 000	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	0	8 000	4 000“

2. Die folgende Eintragung wird angefügt:

„Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i> “		Gebiete: IIId (Gewässer der Russischen Föderation)
Schweden	1 000	
EG	1 000	
TAC	380 000“	

ANHANG II

In Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 erhalten die Eintragungen zu Sandaal im Gebiet „Ila, Nordsee“, Scholle in den Gebieten „Skagerrak“, „Kattegat“ und „Ila (EG-Gewässer), Nordsee“ folgenden Wortlaut:

„Art:“ Sandaale <i>Ammodytidae</i>		Gebiete: Ila ⁽¹⁾ , Nordsee ⁽¹⁾
Dänemark	799 388	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula. ⁽²⁾ Ausgenommen Dänemark, Finnland, Spanien, Portugal und das Vereinigte Königreich. ⁽³⁾ Diese Quote umfasst jede Mischung von Sandaal, Stintdorsch und Blauem Wittling. Im Bereich VIa nördlich von 56°30'N dürfen nicht mehr als 500 Tonnen Stintdorsch gefangen werden. ⁽⁴⁾ Diese Quote umfasst Sandaal, Stintdorsch, höchstens 2 000 Tonnen Sprotten und unvermeidliche Beifänge an Blauem Wittling. Sprotte und maximal 6 000 Tonnen Stintdorsch können in VIa nördlich von 56°30'N gefangen werden. Bei diesen Stintdorschfängen sind auf Anfrage der Kommission Angaben zur Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge zu machen.
Vereinigtes Königreich	17 473	
Alle Mitgliedstaaten	31 139 ⁽²⁾	
EG	848 000	
Norwegen	50 000 ⁽³⁾	
Färöer	20 000 ⁽⁴⁾	
TAC	918 000	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: Skagerrak
Belgien	50	⁽¹⁾ In den Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Fischerei im Skagerrak und Kattegat für 2002 vereinbarte TAC. Die Anteile der Parteien hieran: EG 8 279 Tonnen; Norwegen: 169 Tonnen.
Dänemark	6 578	
Deutschland	34	
Niederlande	1 265	
Schweden	352	
EG	8 279	
TAC	8 448 ⁽¹⁾	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: Kattegat
Dänemark	1 880	
Deutschland	21	
Schweden	211	
EG	2 112	
TAC	2 112	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	4 591	⁽¹⁾ Dürfen nur in VI (EG-Gewässer) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. ⁽²⁾ Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarte TAC für 2002. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgenommenem Quotentausch: EG: 74 610 Tonnen, Norwegen: 2 390 Tonnen.
Dänemark	14 922	
Deutschland	4 305	
Frankreich	861	
Niederlande	28 696	
Vereinigtes Königreich	21 235	
EG	74 610	
Norwegen	2 390 ⁽¹⁾	
TAC	77 000 ⁽²⁾	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer
EG	31 500“

ANHANG III

In Anhang ID der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 erhalten die Eintragungen zu Hering im Gebiet „VIIghjk“, Sardelle im Gebiet „IX, X, CECAF 34.1.1 (Gemeinschaftsgewässer)“ und Scholle im Gebiet „VIIIab“ folgende Fassung:

„Art:“ Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiete: VIIghjk ⁽¹⁾
Deutschland	122	⁽¹⁾ ICES-Gebiet VIIg,h,j,k zuzüglich des der Keltischen See zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung: — im Norden 52°30'N, — im Süden 52°00'N, — im Westen die Küste Irlands, — im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.
Frankreich	679	
Irland	9 506	
Niederlande	679	
Vereinigtes Königreich	14	
EG	11 000	
TAC	11 000	
Art: Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>		Gebiete: IX, X, CECAF 34.1.1 (Gemeinschaftsgewässer)
Spanien	3 826 ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Darf nur in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in den internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.
Portugal	4 174 ⁽¹⁾	
EG	8 000	
TAC	8 000	
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: VIIIab
Belgien	34 ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Darf nur in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in den internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden. ⁽²⁾ Darf nur in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens oder in den internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.“
Spanien	6 ⁽²⁾	
Frankreich	2 484 ⁽¹⁾	
Niederlande	186 ⁽¹⁾	
EG	2 710	
TAC	2 710	

ANHANG IV

In Anhang IE der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 werden die Eintragungen zu Tiefseegarnelen im Gebiet „NAFO 3M“ und Schwarzer Heilbutt im Gebiet „NAFO 3LMNO“ folgende Fassung:

„Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i> “	Gebiete: NAFO 3M ⁽¹⁾																																																			
TAC ⁽²⁾	⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch im Gebiet 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden: <table><tr><td>Punkt Nr.</td><td>Breitengrad N</td><td>Längengrad W</td></tr><tr><td>1</td><td>47°20'0</td><td>46°40'0</td></tr><tr><td>2</td><td>47°20'0</td><td>46°30'0</td></tr><tr><td>3</td><td>46°00'0</td><td>46°30'0</td></tr><tr><td>4</td><td>46°00'0</td><td>46°40'0</td></tr></table> Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge — unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Gebieten 3L und 3M überfahren oder nicht — eine Meldung nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 189/92 (Abl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4) machen. Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2002 in einem Bereich untersagt, der innerhalb folgender Koordinaten liegt: <table><tr><td>Punkt Nr.</td><td>Breitengrad N</td><td>Längengrad W</td></tr><tr><td>1</td><td>47°55'0</td><td>45°00'0</td></tr><tr><td>2</td><td>47°30'0</td><td>44°15'0</td></tr><tr><td>3</td><td>46°55'0</td><td>44°15'0</td></tr><tr><td>4</td><td>46°35'0</td><td>44°30'0</td></tr><tr><td>5</td><td>46°35'0</td><td>45°40'0</td></tr><tr><td>6</td><td>47°30'0</td><td>45°40'0</td></tr><tr><td>7</td><td>47°55'0</td><td>45°00'0</td></tr></table> ⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Kontrolle des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt. Zugelassen sind: <table><tr><td>Mitgliedstaat</td><td>Höchstanzahl Schiffe</td><td>Höchstanzahl Fangtage</td></tr><tr><td>Dänemark</td><td>2</td><td>131</td></tr><tr><td>Spanien</td><td>10</td><td>257</td></tr><tr><td>Portugal</td><td>1</td><td>69</td></tr></table> Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die im Gebiet 3M und in dem in Fußnote ⁽¹⁾ definierten Gebiet verbrachten Fangtage.	Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W	1	47°20'0	46°40'0	2	47°20'0	46°30'0	3	46°00'0	46°30'0	4	46°00'0	46°40'0	Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W	1	47°55'0	45°00'0	2	47°30'0	44°15'0	3	46°55'0	44°15'0	4	46°35'0	44°30'0	5	46°35'0	45°40'0	6	47°30'0	45°40'0	7	47°55'0	45°00'0	Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage	Dänemark	2	131	Spanien	10	257	Portugal	1	69
Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W																																																		
1	47°20'0	46°40'0																																																		
2	47°20'0	46°30'0																																																		
3	46°00'0	46°30'0																																																		
4	46°00'0	46°40'0																																																		
Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W																																																		
1	47°55'0	45°00'0																																																		
2	47°30'0	44°15'0																																																		
3	46°55'0	44°15'0																																																		
4	46°35'0	44°30'0																																																		
5	46°35'0	45°40'0																																																		
6	47°30'0	45°40'0																																																		
7	47°55'0	45°00'0																																																		
Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage																																																		
Dänemark	2	131																																																		
Spanien	10	257																																																		
Portugal	1	69																																																		

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiete: NAFO 3LMNO
Deutschland	896	
Spanien	12 060	
Portugal	5 090	
EG	18 046	
TAC	32 604“	

ANHANG V

Anhang IF der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen zu Rotem Thun im Gebiet „Atlantik“, östlich von 45° W, und „Mittelmeer“, Schwertfisch im Gebiet „Atlantik, nördlich von 5° N“ und „Atlantik, südlich von 5° N“ sowie Nördlicher Weißer Thun im Gebiet „Atlantik, nördlich von 5° N“ erhalten folgende Fassung:

„Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiete: Atlantik, östlich von 45° W und Mittelmeer
Griechenland	395,5	(1) Ausgenommen Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal und nur als Beifang.
Spanien	6 497	
Frankreich	6 461	
Italien	6 105	
Portugal	803,5	
alle Mitgliedstaaten	60 (1)	
EG	20 286	
TAC	29 500	

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiete: Atlantik, südlich von 5° N
Spanien	4 087,5	(1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.
Portugal	763	
alle Mitgliedstaaten	75 (1)	
EG	4 925,5	
TAC	10 200	

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiete: Atlantik, südlich von 5° N
Spanien	5 850	
Portugal	385	
EG	6 235	
TAC	14 620	

Art:	nördlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>	Gebiete: Atlantik, nördlich von 5° N														
Irland	3 158 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	⁽¹⁾ Die Verwendung von Kiemennetzen, Stellnetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen ist verboten. ⁽²⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die gezielt nördlichen Weißen Thun befischen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 auf 1 253 festgesetzt. ⁽³⁾ Die zulässige Anzahl Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die gezielt nördlichen Weißen Thun befischen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:														
Spanien	17 801 ⁽¹⁾ ⁽³⁾															
Frankreich	5 599 ⁽¹⁾ ⁽³⁾															
Vereinigtes Königreich	201 ⁽¹⁾ ⁽³⁾															
Portugal	1 953 ⁽³⁾															
EG	28 712 ⁽¹⁾ ⁽²⁾															
TAC	34 500															
		<table><tr><td>Mitgliedstaaten</td><td>Höchstzahl Schiffe</td></tr><tr><td>Irland</td><td>50</td></tr><tr><td>Spanien</td><td>730</td></tr><tr><td>Frankreich</td><td>151</td></tr><tr><td>Vereinigtes Königreich</td><td>12</td></tr><tr><td>Portugal</td><td>310</td></tr><tr><td>EG</td><td>1 253“</td></tr></table>	Mitgliedstaaten	Höchstzahl Schiffe	Irland	50	Spanien	730	Frankreich	151	Vereinigtes Königreich	12	Portugal	310	EG	1 253“
Mitgliedstaaten	Höchstzahl Schiffe															
Irland	50															
Spanien	730															
Frankreich	151															
Vereinigtes Königreich	12															
Portugal	310															
EG	1 253“															

2. Folgende Einträge für die Arten Blauer Marlin und Weißer Marlin im Gebiet „Atlantik“ werden eingefügt:

„Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiete: Atlantik
EG	106,5	
TAC	Entfällt	
Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus alba</i>	Gebiete: Atlantik
EG	46,53	
TAC	Entfällt ^a	